

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1978

Geschäftszahl

2158/77

Rechtssatz

Der Tatbestand, an den die Beitragspflicht geknüpft wird, ist mit der Begründung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses verwirklicht; gemäß § 10 Abs 1 ASVG beginnt die Pflichtversicherung der Dienstnehmer unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung und gemäß § 55 leg cit sind die allgemeinen Beiträge, sofern nicht anderes bestimmt wird, für die Dauer der Versicherung zu entrichten.